

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Einführung in die Rechtswissenschaft und in die Rechtspraxis

(Herbstsemester 2012)

Examinator/in Prof. Dr. Roland Norer / Prof. Dr. Daniel Girsberger

Datum/Zeit der Prüfung 8. Januar 2013 / 09:00-11:00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **14 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** zugelassen sind nur die von der Prüfungsleitung zur Verfügung gestellten **Gesetzestexte (Gauch: ZGB/OR, IPRG; ATSG; SchKG; StPO; ZPO)**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Teil Norer: Bitte schreiben Sie Ihre Antworten gut leserlich auf diesen Fragebogen, und lassen Sie beide Ränder für die Korrektur frei; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie bei der Aufsicht eScan-Schreib- bzw. Notizpapier verlangen. Sie müssen dabei deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
- Teil Girsberger: **Pro Frage ist nur (aber immer) eine Antwort richtig**. Wenn Sie mehr als eine (oder keine) ankreuzen, gilt die Frage als falsch beantwortet. Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort **im dafür vorgesehenen Rechteck auf dem beiliegenden Antwortformular deutlich an** und verwenden Sie dafür einen schwarzen oder blauen Kugelschreiber, **auf keinen Fall aber Rot- oder Bleistift**.

MASSGEBEND FÜR DIE BEWERTUNG IST DAS FORMULAR OHNE FRAGEN!

Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit der Übertragung in dieses definitive Formular.

- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Prüfungsfragen Vorlesung Prof. Dr. Norer

A. WESEN UND FUNKTION DES RECHTS

1. Was sind „leges imperfectae“?

2. Nennen Sie einen Unterschied zwischen Recht und Sitte.

3. Das Recht dient aufgrund seiner Schematisierung der Vereinfachung. Welcher Nachteil ist damit verbunden?

4. Der Grundeigentümer A wird wegen eines Strassenbaus „im öffentlichen Interesse“ enteignet. Welche Funktion des Rechts kommt hier zum Tragen?

5. Umschreiben Sie mit einem Satz das Verhältnis von Recht zu Politik.

B. LEGITIMITÄTSGRUNDLAGEN DES RECHTS

6. Wer setzte den Corpus iuris civilis formell in Kraft?
7. Nennen Sie das Hauptwerk von Jean Bodin.
8. Welche der folgenden drei grossen Zivilrechtskodifikationen steht heute nicht mehr in Geltung: ALR, ABGB, Code Civil?
9. Nennen Sie einen Vertreter des Utilitarismus.
10. Welche rechtstheoretische Konzeption geht grossteils auf Adolf Merkl zurück?

C. RECHT UND GERECHTIGKEIT

11. Umschreiben Sie den Begriff „iustitia commutativa“.
12. Im Kanton C zahlen alle Schulkinder, ungeachtet der Vermögenslage ihrer Eltern, den gleichen Betrag an Schulgeld. Beurteilen Sie dies unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit.

13. Was versteht man unter den „tertium comparationis“?
14. Welcher Autor veröffentlichte die berühmt gewordene „A Theory of Justice“?
15. Welche Rechtslehre vertritt die Ansicht, dass der Rechtswissenschaftler in seiner Darstellung des Rechts nicht zu prüfen hat, ob eine Norm nach bestimmten Moralvorstellungen gerecht oder ungerecht erscheint, da dies eine unzulässige Vermengung von verschiedenen Normensystemen wäre?
16. Was besagt die Radbruchsche Formel?

D. GLIEDERUNG DES RECHTS UND RECHTSWISSENSCHAFT

17. Handelt es sich bei den folgenden Gesetzen jeweils um materielles oder formelles Recht?

	materielles	formelles
Strafgesetzbuch (StGB)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BG über das Verwaltungsverfahren (VwVG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BG über den Bundeszivilprozess (BZP)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Obligationenrecht (OR)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BG über die Bundesstrafrechtspflege (BStP)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

18. Was versteht man unter einer „gemischtrechtlichen Norm“? *Alt und neu*

19. Was bedeutet „dispositives Recht“?

E. RECHTSQUELLEN

20. Was ist die zentrale Aussage des Legalitätsprinzips?

21. Nennen Sie ein Beispiel, wo das staatliche Recht ausnahmsweise vorsieht, dass privat erlassenes Recht auch für unbeteiligte Dritte Geltung hat.

22. Was bedeutet originäre Rechtsetzungszuständigkeit der Kantone?

23. Was ist der Unterschied zwischen Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen?
24. Für die Errichtung einer Eisenbahnlinie kann es einer Bewilligung des Bundes gemäss Eisenbahngesetz sowie einer des Kantons nach Raumplanungs- und Naturschutzrecht bedürfen. Handelt es sich dabei um eine Normenkollision?
25. Der Beamte A ist mit zwei unterschiedlichen kantonalen Normen konfrontiert, die vom Gegenstand her beide auf seinen Sachverhalt anwendbar sind. Er weiss nicht, welche Norm er auf seinen Sachverhalt anwenden soll. Die Norm 1, die aus 1988 stammt und noch immer in Geltung steht, oder die Norm 2, die erst 2006 erlassen worden ist. Wie hat er zu entscheiden?
26. Worin liegt der Sonderfall der Schweiz in Bezug auf die Verfassungsgerichtsbarkeit begründet?
27. Welche beiden Geltungsbereiche von Normen sind zu unterscheiden?

F. GRUNDELEMENTE DES RECHTS

28. Was sind „Rechtsgüter“?
29. Nennen Sie ein Beispiel für ein „Gestaltungsrecht“.
30. Wie nennt man das Rechtsverhältnisse begründende behördliche Handeln in der Justiz?

G. JURISTISCHE METHODIK

31. Was ist Gegenstand der juristischen Methodik?
32. Was ist der Unterschied zwischen Konditionalnormen und Finalnormen?
33. Was bedeutet der Begriff „Beweislastumkehr“?

Prüfungsfragen Vorlesung Prof. Dr. Girsberger

VERTRAGSRECHT UND VOLLSTRECKUNG / BASICS INTERNATIONALES PRIVAT-, VÖLKER- UND EUROPARECHT
--

1. Welche Aussage trifft auf das Vertrauensprinzip zu?

Nach dem Vertrauensprinzip sind Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Empfänger als vernünftige und korrekte Person in guten Treuen verstehen durfte oder verstehen musste.

Die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip führt stets dazu, dass übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.

Eine Anfechtung des Vertrags, der aufgrund einer Auslegung nach dem Vertrauensprinzip als gültig zustande gekommen beurteilt wird, wegen Willensmängeln ist ausgeschlossen.

Das Vertrauensprinzip kommt zur Anwendung, wenn die Willenserklärungen der Parteien genau übereinstimmen.

2. In welchem schweizerischen Gesetz/welchen schweizerischen Gesetzen ist festgelegt, wie ein Anspruch auf Unterlassung einer Handlung zu vollstrecken ist?

SchKG.

ZPO.

ZPO und SchKG.

OR und ZPO.

3. Eine Person mit Wohnsitz in Luzern kauft für ihren persönlichen Gebrauch von einem Unternehmen mit Sitz in Zug über das Internet Kontaktlinsen im Wert von 50.00 Franken. Der Server steht in Bern. Die Gerichtsstandsvereinbarung sieht die Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Zürich vor. Welche Gerichte sind im Streitfall bei einer Klage des Unternehmens zuständig?

Die Gerichte des Kantons Zug.

Die Gerichte des Kantons Zürich.

Die Gerichte des Kantons Bern.

Die Gerichte des Kantons Luzern.

4. Welche der folgenden Aussagen trifft zu?

Ziel des europäischen Binnenmarktes ist es, Markthindernisse zu beseitigen.

Die vier Grundfreiheiten haben lediglich die Regelung des freien Warenverkehrs zum Gegenstand.

Ziel des europäischen Binnenmarktes ist es, die Produktionsweisen für möglichst viele Produkte zu vereinheitlichen.

Die vier Grundfreiheiten haben keine unmittelbare Wirkung und können nicht vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden.

5. Was regelt das schweizerische IPRG im internationalen Verhältnis nicht?

- Den Konkurs und den Nachlassvertrag.
- Die Rahmenbedingungen für völkerrechtliche Verträge.
- Das anzuwendende Recht.
- Die Schiedsgerichtsbarkeit.

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT**6. Welche Aussage trifft zu?**

Unter einem notwendigen Firmenzusatz versteht man einen Zusatz, der vom Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen verlangt wird, wie etwa die Nennung der Rechtsform des Unternehmens.

Die Firma dient der Individualisierung des Unternehmensträgers. Sie hat zudem Werbefunktion und darf daher auch zu Täuschungen Anlass geben

Der Begriff der Gesellschaft umfasst drei Elemente. Es sind dies: die Personenvereinigung, der gemeinsame Zweck und die Gewinnerwirtschaftung.

Es wird unterschieden zwischen Personenfirmen, Sachfirmen, Phantasiefirmen und gemischten Firmen. Bei einer Phantasiefirma müssen keine gesetzlichen Vorgaben betreffend Firmenbildung eingehalten werden.

7. Welche Aussage ist falsch?

Im Gesellschaftsrecht gibt es im Unterschied zum Schuldrecht einen numerus clausus der zulässigen Gesellschaftsformen, d.h. den Parteien steht nur eine bestimmte Zahl von Gesellschaftsformen zur Verfügung.

Die GmbH ist im Unterschied zur AG eine Personengesellschaft und gehört zu den Rechtsgemeinschaften.

Das schweizerische Recht kennt im Unterschied zum deutschen Recht kein spezielles Handelsgesetzbuch.

Die Handels- und Fabrikationsgewerbe gelten als kaufmännische Unternehmen.

8. Welche Aussage ist falsch?

Wer ein kaufmännisches Unternehmen betreibt, muss sich grundsätzlich im Handelsregister eintragen lassen und in besonderer Weise Buch führen.

Das Handelsregister hat Publizitätsfunktion und ist damit öffentlich. D.h. jedermann kann Einsicht ins Handelsregister nehmen, ohne dass er ein besonderes Interesse nachweisen muss.

Das Gewerbe ist im OR ausdrücklich definiert als eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit.

Das Handelsregister bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen wie etwa der Haftungs- und Vertretungsverhältnisse.

STRAFPROZESSRECHT**9. Welche der folgenden Aussagen zum Verfahrensablauf ist richtig?**

Wird schon gleich zu Beginn im Untersuchungsverfahren festgestellt, dass eine Prozessvoraussetzung offensichtlich fehlt oder die Straftat bereits offenkundig verjährt ist, erlässt die Staatsanwaltschaft eine Einstellungsverfügung.

Das sog. Zwischenverfahren kann abgeschlossen werden mittels einer Einstellungsverfügung, eines Strafbefehls durch das zuständige Gericht oder mittels Anklageerhebung.

Das Vorverfahren steht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft.

Das polizeiliche Ermittlungsverfahren ist Teil des Hauptverfahrens.

10. Welche der folgenden Aussagen ist korrekt?

Die Zwangsmassnahmen sind inhaltlich sowohl im StGB als auch in der StPO geregelt.

Zwangsmassnahmen werden ausschliesslich durch das dafür speziell geschaffene Zwangsmassnahmengericht angeordnet.

Das Zwangsmassnahmengericht gehört – wie auch die Staatsanwaltschaft – zu den Strafverfolgungsbehörden.

Zwangsmassnahmen dürfen nur bei bestehendem Tatverdacht angeordnet werden.

11. Welche der folgenden Aussagen zu den Strafverfahrensgrundsätzen stimmt nicht?

Das Akkusationsprinzip verlangt die Trennung zwischen polizeilichem Ermittlungsverfahren und staatsanwaltlichem Untersuchungsverfahren.

Das Opportunitätsprinzip relativiert das Legalitätsprinzip.

Der Untersuchungsgrundsatz steht im Zusammenhang mit dem Prinzip der materiellen Wahrheit.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Strafbehörden gilt in persönlicher, sachlicher und organisatorischer Hinsicht.

VERANTWORTLICHKEITSRECHT**12. Nach welcher Theorie wird der Schaden im Schadenersatzrecht berechnet?**

- Relativitätstheorie.
- Differenztheorie
- Kausalitätstheorie
- Erfüllungstheorie.

13. Welche der folgenden vier Aussagen ist richtig?

- Im Schadenersatzrecht wird nicht danach unterschieden, ob die Haftung auf vertraglicher oder ausservertraglicher Grundlage beruht.
- Die Verschuldenshaftung setzt einen Schaden oder eine immaterielle Unbill, eine Widerrechtlichkeit, einen adäquaten Kausalzusammenhang sowie ein Verschulden voraus.
- Jedes Verhalten, das zu einem Schaden führt, führt zu einer Schadenersatzpflicht.
- Die Kausalhaftung setzt ein Verschulden voraus.

14. Gegen wen kann im Rahmen einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeit vorgegangen werden?

- Gegen den Staat und die Aufsichtsbehörden.
- Gegen einzelne Aktionäre der Gesellschaft.
- Gegen die Gesellschaft selbst.
- Gegen die Organe der Gesellschaft.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

15. Welche Aussage trifft zu?

Sozialversicherungen treten subsidiär an die Stelle von Privatversicherungen, sofern diese einen entsprechenden Versicherungsschutz im Rahmen ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ausgeschlossen haben.

Sozialversicherungen sind öffentlich-rechtlich geregelt und unterliegen einer besonderen Gerichtsbarkeit.

Sozialversicherungen werden als Volksversicherung bezeichnet, wenn sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständigerwerbende versichert sind.

Sozialversicherungen sind gewinnorientiert.

16. In welchem Gesetz wird der Unfallbegriff definiert?

Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG).

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht (ATSG).

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR).

17. Welche Sozialversicherungszweige kennen die Leistungsart der Invalidenrente?

AHV, Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Militärversicherung.

Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und berufliche Vorsorge.

Krankenversicherung, berufliche Vorsorge und Militärversicherung.

Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung und berufliche Vorsorge.

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

18. Art 14 Abs. 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) lautet: „Die Post stellt die Beförderung von Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften sicher.“ Welche Aussage ist richtig?

- Die Post ist Teil der Zentralverwaltung des Bundes.
- Die Beförderung von Briefen durch die Post ist eine private Tätigkeit.
- Die Post gehört zur Verwaltung im organisatorischen Sinn.
- Das Postgesetz gehört zum Allgemeinen Verwaltungsrecht.

19. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) hat 2007 ein „Merkblatt über die steuerliche Behandlung von inländischen Investment-Clubs“ erlassen. Das Merkblatt richtet sich an alle Mitarbeiter der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie an die kantonalen Steuerbehörden und deren Mitarbeiter. Welche Aussage ist richtig?

- Das Merkblatt gehört zu den Rechtsquellen des Verwaltungsrechts.
- Das Merkblatt regelt Rechte und Pflichten von steuerpflichtigen Unternehmen.
- Das Merkblatt ist eine Verwaltungsverordnung.
- Das Merkblatt muss sich auf eine Rechtsetzungsdelegation in einem Gesetz abstützen.

20. P will an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern studieren und stellt ein Gesuch um Zulassung zum Studium. Dabei weist er darauf hin, dass er zwei Monate zuvor wegen Beamtenbeleidigung zu einer Busse verurteilt worden ist und lieferte dem Rektor auf dessen Verlangen nachträglich ein Exemplar des Strafurteils. Der Rektor beruft sich auf das kantonale Universitätsgesetz, das ihn verpflichtet, „für einen ungestörten Betrieb der Universität zu sorgen“. Gestützt darauf entscheidet der Rektor, dass P für die Dauer eines Jahres (gerechnet vom Tag der Verurteilung an) nicht zur Immatrikulation zugelassen wird. Welche Aussage ist richtig?

- Der Entscheid des Rektors verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.
- Der Entscheid des Rektors verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip.
- Der Entscheid des Rektors ist eine einfache Anordnung einer Behörde.
- Der Entscheid des Rektors kann vor Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.